

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die sofort beginnende Rentenversicherung

---

## Teil A: Leistungsbeschreibung

**§ 1**  
**Vertragstyp** Sie haben eine sofort beginnende Rentenversicherung abgeschlossen.

**§ 2**  
**Unsere Leistungen im Überblick**

- Altersrente
- Leistung im Todesfall (sofern vereinbart)
- Kapitaloption während der Rentengarantiezeit

**§ 3**  
**Unsere Leistungen im Einzelnen**

### I. Altersrente

- (1) Ab dem vereinbarten Rentenbeginn zahlen wir die Rente je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bis zum Tod der versicherten Person.
- (2) Die Höhe der garantierten Rente und den vereinbarten Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

### II. Leistung im Todesfall

#### Bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit

- (1) Bei Tod der versicherten Person innerhalb der vereinbarten Rentengarantiezeit zahlen wir, wie von Ihnen gewählt,
  - die bis zum Ende der Rentengarantiezeit verbleibenden Renten in einem Betrag (Abfindung) oder
  - die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit.Mit Auszahlung der Abfindung oder der letzten Rente endet der Vertrag.
- (2) Bei Tod der versicherten Person nach Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit enden die Rentenzahlung und der Vertrag. Es wird keine weitere Leistung fällig.
- (3) Die vereinbarte Rentengarantiezeit entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

#### Bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

- (4) Bei Tod der versicherten Person zahlen wir die Hinterbliebenenrente, solange die in der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung mitversicherte Person lebt.
- (5) Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den für die Altersrentenzahlung vereinbarten Terminen, erstmalig zu dem auf den Tod der versicherten Person folgenden Termin, bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit erstmalig nach deren Ablauf.
- (6) Bei Tod der mitversicherten Person vor Einsetzen der Hinterbliebenenrente erlischt die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung, ohne dass eine Leistungspflicht unsererseits besteht.

### III. Kapitaloption während der Rentengarantiezeit

- (1) Während der Rentengarantiezeit haben Sie das Recht, Kapitalauszahlungen zu verlangen, sofern Sie als Todesfalleistung nach Rentenbeginn die Abfindung gewählt haben.
- (2) Die Kapitaloption darf frühestens zwei Jahre nach Rentenbeginn ausgeübt werden. Die Auszahlung muss zu einem Zahlungszeitpunkt der Rente erfolgen.

- (3) Die Option kann mehrmals ausgeübt werden. Bei jeder Ausübung der Option wird ein Betrag in Höhe von 4,5 % der Auszahlungssumme zzgl. 50 EUR einbehalten, der dem Deckungskapital des Vertrages entnommen wird.
- (4) Jede Auszahlung muss mindestens 1.000 EUR betragen.
- (5) Die Auszahlungssumme zzgl. des in Absatz 3 genannten Betrags darf weder die Summe der noch ausstehenden garantierten Renten noch das Deckungskapital des Vertrages übersteigen. Die Summe der noch ausstehenden garantierten Renten ergibt sich aus der Addition der einzelnen bei Ausübung der Option garantierten Renten innerhalb der Rentengarantiezeit. Dabei werden auch die zum Ausübungszeitpunkt garantierten Renten aus der Überschussbeteiligung einbezogen.
- (6) Nach Ausübung der Option wird Ihre Rentenleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Im Todesfall leisten wir jedoch höchstens die direkt vor Ausübung der Option gültige Todesfallleistung abzgl. der Auszahlungssumme und des in Absatz 3 beschriebenen Betrags.
- (7) Unterschreitet die derart berechnete garantierte Rente die Mindestrente von 300 EUR p.a., so wird auch das verbleibende Deckungskapital ausgezahlt und der Vertrag erlischt.
- (8) Ihre schriftliche Mitteilung über den Auszahlungswunsch muss spätestens drei Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin erfolgen.

#### **§ 4 Verwendung in der betrieblichen Altersversorgung**

Sofern der Tarif im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) als Rückdeckungsversicherung einer Direktzusage oder einer Unterstützungskassenversorgung verwendet wird, besteht für den Versicherungsnehmer und die versicherte Person kein Anspruch auf alle beschriebenen Leistungsoptionen. Der Umfang der Versorgung richtet sich einzig nach der arbeitsrechtlichen Zusage bzw. dem gültigen Leistungsplan der Unterstützungskasse.

#### **§ 5 Überschussbeteiligung**

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gem. § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen (Überschussbeteiligung).

##### **I. Überschussermittlung**

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 56b VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.
- (3) Die Höhe der mindestens der RfB zuzuführenden Mittel richtet sich nach Maßgabe des § 81c VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitagsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung). Demnach erhalten die Versicherungsnehmer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Außerdem werden die Versicherungsnehmer nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich zu mindestens 90 % am Risikoergebnis und zu mindestens 50 % am übrigen Ergebnis (einschließlich Kostenergebnis) beteiligt.
- (4) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt vor allem von der Entwicklung des Kapitalmarktes und der dort erzielten Kapitalerträge, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also

nicht garantiert werden.

- (5) Verschiedene Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen in Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- (6) Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe der Rentenversicherungen. Die gegebenenfalls eingeschlossene Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung gehört zu derselben Bestandsgruppe, ist jedoch grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt.

## **II. Zuteilung von Überschüssen**

- (1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).
- (2) Die jährlich auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.
- (3) Die Verwendung der Überschüsse erfolgt wie bei Vertragsabschluss vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert entweder als Bonusrente, Barauszahlung oder als Gewinnrente.
- (4) Bei vereinbarter Bonusrente und bei Barauszahlung werden die Überschüsse jährlich zugewiesen, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu jedem Stamttag. Stamttag ist der Erste des Monats des Versicherungsbeginns. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der versicherten Jahresrente.
  - Bei vereinbarter Bonusrente wird aus jedem Jahresanteil eine zusätzliche Rente (Bonusrente) gebildet.  
Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleichbleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtig.
  - Bei vereinbarter Barauszahlung wird jeder Jahresanteil sofort ausgezahlt.
- (5) Bei vereinbarter Gewinnrente erhalten Sie neben der garantierten Rente aus den Überschüssen eine zusätzliche Rentenleistung (Gewinnrente). Diese wird bei Rentenbeginn ermittelt und bleibt bei unveränderter Überschussituation in ihrer anfänglichen Höhe bestehen. Die Gewinnrente wird bei einer Änderung der Überschussituation zum folgenden Stamttag neu ermittelt. Die jeweilige Gewinnrente ist nicht garantiert. Bei günstiger Überschussentwicklung können darüber hinaus Bonusrenten fällig werden.

## **III. Beteiligung an Bewertungsreserven**

- (1) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf.
- (2) Nach § 153 VVG beteiligen wir Sie in den einzelnen Jahren des Rentenbezuges nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insoweit insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (3) Sofern keine Barauszahlung der Überschüsse vereinbart ist, wird aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Bonusrente.
- (4) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

#### **IV. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung**

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

## Teil B: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

### § 2 Beitragszahlung

- (1) Bitte bezahlen Sie den Einmalbeitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den Einmalbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin. Beachten Sie ferner, dass der Versicherungsschutz wegfällt, wenn Sie die Zahlungsfristen schuldhaft versäumen.
- (2) Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, empfehlen wir Ihnen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies ist für Sie kostenlos.

### § 3 Gebühren

Für Geschäftsvorfälle, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheben wir eine pauschale Gebühr. Die Höhe der Gebühr entspricht den in solchen Fällen im Durchschnitt anfallenden Kosten und wird Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt beispielsweise bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

### § 4 Leistungsempfänger

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner oder an Ihre Erben, es sei denn, Sie haben eine andere Person als bezugsberechtigt bestimmt.
- (2) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir werden allerdings nicht an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten, wenn Zweifel an seiner Berechtigung bestehen.

### § 5 Bezugsberechtigung

- (1) Sie können jederzeit eine Person oder Personengruppe als bezugsberechtigt bezeichnen.
- (2) Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht auch jederzeit widerrufen oder andere Personen als bezugsberechtigt einsetzen.
- (3) Sie können aber auch bestimmen, dass ein von Ihnen benannter Bezugsberechtigter die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. In diesem Fall werden wir Ihnen schriftlich bestätigen, dass der Widerruf des Bezugsrechts nun ausgeschlossen ist. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann das Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung der von Ihnen begünstigten Person geändert werden.
- (4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes werden uns gegenüber erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt worden sind.

### § 6 Abtretung - Verpfändung

Wenn Sie Ihre Ansprüche aus dem Vertrag abtreten oder verpfänden, so wird dies uns gegenüber erst dann wirksam, wenn Sie uns von der Abtretung oder Verpfändung schriftlich in Kenntnis gesetzt haben.

**§ 7**  
**Nachweise im Leistungsfall**

**I. Rentenzahlungen**

- (1) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person bzw. bei Bezug einer Hinterbliebenenrente die mitversicherte Person noch lebt.
- (2) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

**II. Im Todesfall**

- (1) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:
  - der Versicherungsschein
  - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde.

**§ 8**  
**Mitteilungen - Umzug / Steuerpflicht im Ausland**

- (1) Bitte teilen Sie uns Ihren bevorstehenden Umzug oder Ihre Namensänderung möglichst zwei Wochen vor der Änderung Ihres Wohnsitzes oder Ihres Namens mit.
- (2) Sofern Sie der Steuerpflicht in einem anderen Staat oder in mehreren anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, ist uns dies bei Vertragsabschluss mitzuteilen. Sollte es diesbezüglich nach Vertragsabschluss zu Änderungen kommen (z. B. Entstehen oder Wegfall einer Steuerpflicht im Ausland) ist uns dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auch alle anderen Mitteilungen, die Ihren Vertrag betreffen, erbitten wir so früh wie möglich schriftlich, damit wir genügend Zeit haben, uns auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzustellen. Das betrifft z.B. Anträge auf Änderung Ihres Vertrages oder auch eine Kündigungserklärung.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

**§ 9**  
**Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Verjährung**

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz (oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung). Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Vertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.
- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.